

17. III. 1917

MP

\* **Hühner nur gegen Fleischmarken.** Die Vorschrift der Bundesratsverordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs, wonach auch Hühner nur gegen Fleischmarken abgegeben und entnommen werden können, ist in letzter Zeit vielfach nicht beachtet worden. Nach einer Mitteilung des Ministers des Innern sind aus den verschiedensten Eierzeugungsgebieten Klagen über umfangreiche Aufkäufe von Legehühnern seitens auswärtiger Händler zwecks Ausfuhr zur Schlachtung erhoben worden, und gegen diese die Eierzeugung schwer gefährdenden Aufkäufe muß nachdrücklich eingeschritten werden. Die Kommunalverbände sind mit dahingehender Anweisung versehen worden. In der erwähnten Bundesratsverordnung ist im Interesse der Schonung unserer Bestände an Legehühnern vorgeschrieben, daß solche nur gegen Abtrennung von Abschnitten der Fleischkarte abgegeben und bezogen werden können. Hühner werden mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gr., junge Hähne bis zu einem halben Jahre mit einem Durchschnittsgewicht bis zu 200 Gr. auf die Fleischkarte angerechnet.